

Schriftliche Kleine Anfrage

des Abgeordneten Stephan Jersch (Die Linke) vom 26.01.2026

und Antwort des Senats

- Drucksache 23/2851 -

Betr.: Wie wirken sich die Entlastungsmaßnahmen der Bunderegierung auf die Energiepreise aus?

Einleitung für die Fragen:

*Die Bereitstellung bezahlbarer Energie ist einer der Eckpfeiler der Energiewende und der Umsetzung der Klimaneutralität. Insbesondere der Strompreis ist eine Messlatte für eine erfolgreiche Energiepolitik und wird insbesondere von Klimaleugner*innen aufgrund seiner Höhe als Beweis für das Scheitern einer zukunftsorientierten Energiepolitik angeführt. Der Strompreis bildet sich aus den eigentlichen Energiekosten, den Netzentgelten und Steuern und Abgaben. Grundsätzlich sind die Energieunternehmen nicht verpflichtet, die Netzentgelte an ihre Kund*innen weiterzureichen, tun dies aber auch mit wenigen Ausnahmen. Netzentgelte werden staatlich reguliert und sind nach oben mit einer Erlösbergrenze gedeckelt. Die Netzentgelte stellen auch sicher, dass der Ausbau der Energienetze weiter voranschreitet und die Energienetze den Ansprüchen der Klimaneutralität entsprechend ausgebaut werden können.*

*Die Bundesregierung hat zur Entlastung der Endkund*innen einen Zuschuss von 6,5 Milliarden Euro zu den Strom-Netzentgelten aus dem Klima- und Transformationsfonds (KTF) beschlossen und für Unternehmen und Landwirte die Stromsteuer auf den EU-Mindeststeuersatz beschränkt.*

*Das entsprechende Gesetz ist am 12. Dezember in Kraft getreten. Es stellt sich die Frage, welche preisdämpfende Wirkung sich vor allem für Stromendkund*innen in der FHH bereits ergeben hat.*

Ich frage den Senat:

Der Senat beantwortet die Fragen teilweise auf der Grundlage von Auskünften der Hamburger Energienetze GmbH (HNE) und der Hamburger Energiewerke GmbH (HEnW) sowie der Vattenfall Europe Sales GmbH (Grundversorger Strom) und E.ON Energie Deutschland GmbH (Grundversorger Gas) wie folgt:

Frage 1: *Wie haben sich die Stromnetzentgelte, die von den Stromnetzbetreibern den Energieversorgungsunternehmen in Rechnung gestellt werden, durch den Bundeszuschuss seit Inkrafttreten der gesetzlichen Regelung am 12. Dezember für Hamburg entwickelt?*

Die Stromnetzentgelte für Haushaltskund:innen sind durch den Bundeszuschuss für das Jahr 2026 ggü. den Preisen des Jahres 2025 im Durchschnitt um ca. 17 % gesunken. Die Preisblätter der Jahre 2025 und 2026 können über die Homepage der HNE unter [Netzentgelte Betrieb Stromnetz | Hamburger Energienetze](#) eingesehen werden.

Frage 2: *Haben der Grundversorger und der städtische Energieversorger die Netzentgeltentlastung vollumfänglich an ihre Strom-Bestandskund*innen in Hamburg weitergegeben?*

Frage 3: *Sofern die Entlastung der Netzentgelte nicht an die Endkund*innen weitergereicht haben: Welche Begründung wird dafür angeführt?*

Für die Bestandskund:innen der HEnW in Hamburg erfolgte eine Reduzierung der Strompreise zum 1. Januar 2026 um 3,92 ct/kWh. Die Reduzierung der Netzentgelte wurde dabei vollständig an die

Kund:innen weitergegeben.

Nach Angaben des Grundversorgers sind die Preiskalkulationen im Zusammenhang mit der staatlichen Entlastung der Netzentgelte derzeit noch nicht abgeschlossen. Eine Entscheidung über eine Weitergabe an die Bestandskund:innen sowie über eine mögliche Anpassung der Grundversorgungspreise ist demnach noch nicht getroffen worden. Der Grundversorger teilt mit, dass die Entlastung bei den Netzentgelten in den laufenden Berechnungen preisdämpfend berücksichtigt wird und entsprechende Entscheidungen nach Abschluss der Kalkulationen transparent kommuniziert werden.

Vorbemerkung: *Eine besondere Bedeutung für die Stromversorgung von Endkund*innen spielt die Grundversorgung. Hier übernimmt der im Versorgungsgebiet jeweils größte Energieversorger die Aufgabe der Energieversorgung zum Beispiel nach Insolvenz eines Anbieters. Sie stellt somit sicher, dass alle Endkund*innen in der FHH Strom beziehen können. Es ist aber auch davon auszugehen, dass Kund*innen über den zumeist teuren Grundversorgungstarif versorgt werden, weil sie sich aus verschiedenen Gründen nicht für einen anderen Versorgungstarif entschieden haben. Für die Wahrnehmung der Strompreisentwicklung in der Stadt ist der Grundversorgungstarif eine bedeutende Größe, da nach einer Schätzung sich mehr als 20 Prozent der Stromkund*innen in der Grundversorgung befinden.*

Frage 4: *Ist dem Senat bekannt, wie viele Endkund*innen über den Grundversorgungstarif in Hamburg mit Strom beliefert werden?
Wenn nein: warum nicht?*

Mit Verweis auf Wettbewerbsgründe kommuniziert der Grundversorger keine Kundenzahlen für einzelne Tarife. Der zuständigen Behörde liegen keine eigenen Zahlen dazu vor, wie viele Endkund:innen in Hamburg über den Grundversorgungstarif mit Strom beliefert werden.

Frage 5: *Hat der Grundversorger für Strom in Hamburg seinen Grundversorgungspreis den gesunkenen Netzentgelten angepasst?
Wenn ja: wann und in welcher Höhe?*

Frage 6: *Wenn der Grundversorger für Strom in der FHH seinen Grundversorgungspreis noch nicht angepasst hat: Wann beabsichtigt er, dies zu tun, und falls es kein Datum für die Anpassung gibt: Gibt es Gespräche der Stadt mit dem Grundversorger, um eine Anpassung der Preise zu erreichen?*

Siehe Antwort zu 2 und 3.

Vorbemerkung: *Zeitgleich mit dem Zuschuss zu den Strom-Netzentgelten wurde für den Bereich der Gasversorgung die Gasspeicherumlage abgeschafft.*

Frage 7: *Hat der Grundversorger für Erdgas in Hamburg seinen Grundversorgungspreis der entfallenen Gasspeicherumlage angepasst?
Wenn ja: wann und in welcher Höhe?*

Frage 8: *Wenn der Grundversorger für Erdgas in der FHH seinen Grundversorgungspreis noch nicht angepasst hat: Wann beabsichtigt er, dies zu tun, und falls es kein Datum für die Anpassung gibt: Gibt es Gespräche der Stadt mit dem Grundversorger, um eine Anpassung der Preise zu erreichen?*

Nach Angaben des Grundversorgers wurde die Abschaffung der Gasspeicherumlage in den Preisen der Grundversorgung Erdgas in Hamburg vollumfänglich berücksichtigt. Die entsprechende Preisanpassung erfolgte zum 1. Januar 2026. In die Preisanpassung flossen nach Angaben des Grundversorgers – wie gesetzlich vorgesehen – sämtliche Kostenbestandteile ein, einschließlich der Abschaffung der Gasspeicherumlage in voller Höhe. Für einen durchschnittlichen Haushalt mit einem Jahresverbrauch von 20.000 Kilowattstunden sinken die jährlichen Kosten in der Grundversorgung Erdgas in Hamburg dadurch nach Angaben des Grundversorgers insgesamt um rund neun Prozent, was einer Entlastung von etwa 213 Euro entspricht.

Frage 9: *Wie hat sich, über den Grundversorgungstarif hinaus, der Wegfall der Gasspeicherumlage auf die Gasversorgungstarife für Endkund*innen in Hamburg ausgewirkt?*

Nach Angaben des Grundversorgers wurde die Abschaffung der Gasspeicherumlage zum 1. Januar

2026 für alle betroffenen Kund:innen berücksichtigt. Dies gilt nicht nur für die Grundversorgung, sondern auch für Erdgaslieferverträge außerhalb der Grundversorgung in Hamburg.